

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Ausgabe: Kiel, den 12. Mai

1949

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts. Vom 29. März 1949 (S. 41).

II. Bekanntmachungen.

Ansprache zur Neuregelung der Kirchensteuer (S. 42). — Anordnung zur Sicherung der kirchlichen Finanzen (S. 43). — Ausführungsanweisung zu der Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 29. März 1949. Vom 9. Mai 1949 (S. 43). — Ausführungsbestimmungen für die Anordnung der Kirchenleitung zur Sicherung der kirchlichen Finanzen (S. 44). — Kirchensteuerrichtlinien 1949 (S. 45). — Bereitstellung von Besteuerungsgrundlagen seitens der Finanzämter für Zwecke der Kirchensteuern (S. 47). — Einführung einer einheitlichen Kirchensteuerkarteikarte (S. 48). — Landeskirchliche Umlage 1949 (S. 48). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 48).

III. Personalien. —

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts.

Vom 29. März 1949.

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins v. 30. September 1922 wird verordnet:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) haben eine nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer zu erheben, deren Mindesthundertfuß 7% beträgt.

(2) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, der vor dem 1. Juni des laufenden Kirchensteuerjahres bei dem Landeskirchenamt eingegangen sein muß, die Erhebung eines geringeren Hundertfußes genehmigen, der jedoch nicht unter 5% liegen darf.

(3) Das sich hierdurch ergebende Mehraufkommen an Kirchensteuern dient, soweit es nicht für den eigenen Bedarf der Kirchengemeinde benötigt wird, einem innerhalb der Propstei (Landesuperintendentur) durchzuführenden Finanzausgleich.

§ 2

(1) Auf die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer sind von den Kirchensteuerpflichtigen Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Für veranlagte Einkommensteuerpflichtige sind die Vorauszahlungen entweder nach den gleichzeitigen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder nach einem entsprechenden Bruchteil der für das vergangene Kirchensteuerjahr veranlagten Kirchensteuer zu bemessen.

(3) Für Lohnsteuerpflichtige sind die Vorauszahlungen entweder nach der für den vergangenen Monat des laufenden Kirchensteuerjahres geschuldeten Lohnsteuer oder nach einem entsprechenden Bruchteil der für das vergangene Kirchensteuerjahr veranlagten Kirchensteuer zu bemessen.

(4) Die Vorauszahlungen werden auf die Kirchensteuerschuld angerechnet.

(5) Auf die Heranziehung zu den Vorauszahlungen finden die Verfahrensvorschriften des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 10) entsprechende Anwendung.

§ 3

In Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden, Gesamtverbänden), die von Grundstückseigentümern nach Maßgabe des im Bereich der Kirchengemeinden gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes Kirchensteuern erheben, werden zu dieser Kirchensteuer auch diejenigen evangelischen Grundstückseigentümer herangezogen, die infolge ihres Wohnsitzes nicht Mitglied der Kirchengemeinde sind.

§ 4

(1) Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) haben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kirchensteuerjahres 18 Jahre alt sind und eigenes Einkommen oder eigenes steuerpflichtiges Grund- oder sonstiges Vermögen haben, ein festes oder ein gestaffeltes Kirchgeld zu erheben.

(2) Der Mindestfuß des Kirchgeldes beträgt monatlich 0,20 DM.

(3) Der Mindestfuß wird auf die nach sonstigen Maßstäben erhobene Kirchensteuer nicht angerechnet. Der den Mindestfuß übersteigende Teil des Kirchgeldes kann auf die nach sonstigen Maßstäben erhobene Kirchensteuer angerechnet werden.

(4) Ehefrauen, die nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

§ 5

Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) haben von dem nach § 4 erhobenen Kirchgeld einen Betrag von je 0,50 DM jährlich für jedes kirchgeldpflichtige Gemeindeglied an einen landeskirchlichen Fonds zur Wiederherstellung zerstörter Kirchen und Errichtung neuer kirchlicher Gebäude abzuführen; die Verfügung über den Fonds steht der Kirchenleitung zu.

§ 6

Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände) können beschließen, daß für die Veranlagung der Kirchensteuern (als Kirchensteuerjahr) an die Stelle des Rechnungsjahres das Kalenderjahr tritt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 7

Die Vorschriften dieser Notverordnung gelten nicht in denjenigen Teilen der Landeskirche, in denen das Lohnabzugsverfahren für die Erhebung von Kirchensteuern bereits eingeführt ist.

§ 8

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung erläßt das Landeskirchenamt.

§ 9

Die §§ 2 und 6 der Notverordnung treten mit Wirkung vom

1. Januar 1949, die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Kiel, den 29. März 1949.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann.

Bischof.

S.-Nr. 6352 (Dez. V)

BEKANNTMACHUNGEN

Ansprache zur Neuregelung der Kirchensteuer.

Kiel, im Mai 1949.

Die wirtschaftliche Lage unserer Landeskirche ist seit der Währungsreform bedrohlich geworden. Wir haben versucht, mit den nachfolgenden Regelungen daraus die notwendigen Folgerungen zu ziehen, wie es die der Kirchenleitung aufgelegte Verantwortung gebietet. Es kommt nun aber darauf an, daß auch die Kirchengemeinden ihre Verantwortung erkennen und ihre Kraft einsetzen, um die Landeskirche durch diese Krise hindurchzutragen. Daher nehme ich das Wort nicht nur im Namen der Kirchenleitung, sondern auch als Träger des bischöflichen Amtes, welches auch die Verantwortung für das äußere Durchkommen von Landeskirche und Gemeinden in sich schließt, um ein ernstes Wort zur Not der Stunde zu sagen.

Die Kirche ist in der Währungsreform nicht anders behandelt worden als alle anderen Personen und Einrichtungen; das heißt, die Rücklagen und Kapitalbestände sind auf einen unbedeutenden Bruchteil zusammengeschrumpft. Die Umlagebeträge aus den Gemeinden sind nicht in voller Höhe abgeführt worden und gehen weiterhin nur zögernd ein. Dabei hat die Landeskirche mehr Lasten zu tragen als in gewöhnlichen Zeiten; ich nenne als Beispiel nur den Gesamtbetrag von 555 000 DM, der durch den Einstrom der Ostflüchtlinge (Pastoren, Kirchenbeamte, Witwen, Pensionäre usw.) aufgebracht werden muß. Auch die übrigen Verpflichtungen der Landeskirche bestehen größtenteils in Personalausgaben: 541 Ruhegehaltsempfänger und Witwen und 106 aktive Gehaltsempfänger (landeskirchliche Beamte und Angestellte, Zuschüsse an Präpste und an Anstaltsgeistliche, Personal der landeskirchlichen Werke) müssen regelmäßig ihre Gehältnisse empfangen. Es ist also ein sehr großer Personenkreis von Männern, Frauen und Kindern, der unmittelbar von dem regelmäßigen Aufkommen der kirchlichen Abgaben abhängig ist.

Die Landeskirche hat sich sofort nach der Währungsreform bemüht, Mittel und Wege zu finden, um der Notlage zu begegnen. Wir haben die Einführung des Lohnabzugsverfahrens beantragt; das ist aber bisher an politischen Widerständen gescheitert; unsere Bemühungen werden fortgesetzt. Ein anderer Ausweg war die Aufnahme von Krediten. Jedermann weiß, wie teuer heute Kredite sind. Wir haben nicht nur die vertragliche Pflicht, die Kredite in kurzer Frist zurückzuzahlen, sondern wir wollen diese Pflicht auch von uns selber gern erfüllen, weil wir die Kreditwirtschaft nur als bittere Notwendigkeit ansehen. Dazu brauchen wir aber die Unterstützung durch die Gemeinden, von deren Beiträgen die Landeskirche lebt.

Wir wissen, daß auch eine große Zahl von Gemeinden die Not am eigenen Leibe spürt; ihnen sagen wir nichts Neues. Es gibt aber auch eine Anzahl von Gemeinden, die noch nicht in ernsteren wirtschaftlichen Schwierigkeiten stehen. Auf das Verhalten dieser Gemeinden wird es in der nächsten Zeit besonders ankommen. Es darf nicht sein, daß ein Teil der Ge-

meinden darbt und seine gesetzlichen Verpflichtungen der Propstei und der Landeskirche gegenüber nicht erfüllen kann, während ein anderer Teil noch immer glaubt, sich die Ausschöpfung ihrer finanziellen Möglichkeiten ersparen zu können. Der Grundsatz der Selbständigkeit der Gemeinden darf nicht in einen Gemeindegöizismus ausarten, der die Verpflichtungen gegen das Ganze hinter die eigenen Wünsche und Bedürfnisse zurücksetzt. Die besser gestellten Gemeinden tragen eine Verantwortung für die schlechter gestellten und müssen ihnen helfen. Es ist nicht zu verantworten, daß einige Gemeinden gegenüber anderen, die etwa vom Kriege hart mitgenommen sind, geringe Kirchensteuerfätze erheben und mit Eifer aufrecht erhalten. Sie werden ihre Abgaben erhöhen und einem allgemeinen Maßstab angleichen müssen. Auch das Kirchgeld, das nunmehr allgemein eingeführt wird, muß als Beitrag zu dem unbedingt notwendigen innerkirchlichen Lastenausgleich angesehen werden; es soll speziell den vom Krieg hart getroffenen Gemeinden aufhelfen.

Unsere Landeskirche gehörte bisher nicht zu den deutschen Landeskirchen, deren Kirchensteuerfätze über dem allgemeinen Durchschnitt lagen. Wenn wir auf Grund unserer besonders hohen Belastung durch Ostflüchtlinge vor der Evangelischen Kirche in Deutschland unser Recht auf einen Finanzausgleich geltend machen, so müssen wir auch in kirchensteuerlicher Hinsicht die Voraussetzungen dafür schaffen, daß dieser Anspruch von den übrigen Landeskirchen als begründet anerkannt werden kann.

Es werden in der gegenwärtigen Krise in der ganzen evangelischen Kirche Erwägungen angestellt, ob nicht das bisherige System der Kirchensteuer und ihrer Verwaltung einer grundsätzlichen Überprüfung und Revision bedürfe. Wir können leider das Ergebnis dieser Überlegungen nicht abwarten, sondern müssen handeln, um unserer Verantwortung gerecht zu werden, und müssen uns dabei der im Augenblick vorhandenen Möglichkeiten bedienen. Doch glauben wir, daß alle einzelnen Maßnahmen Ausfluß eines einfachen christlichen Grundgedankens sind, nämlich der biblischen Mahnung: „Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“ Wenn dies Gesetz nun in der unliebsamen Hülle formalgesetzlicher äußerlicher Satzungen erscheint, so bitten wir alle, die davon betroffen werden, den inneren Anspruch zu vernehmen, der sich an die Treue, die Verantwortung, den Opferwillen und das Bekenntnis zur Kirche richtet. Auch die Kirchensteuerprobleme der Gegenwart stehen unter der Autorität der Worte des Galaterbriefes Kap. 6, 6—10; auch die Treue in der Erfüllung der finanziellen Pflichten für die Kirche steht unter der Mahnung und Verheißung von 2. Kor. 9 Vers 6: „Wer da karglich sät, der wird auch karglich ernten; und wer da sät im Segen, der wird auch ernten im Segen.“

D. Salfmann.

Anordnung zur Sicherung der kirchlichen Finanzen.

R i e l, den 29. März 1949.

In der Erkenntnis, daß die wirtschaftliche Notlage der Landeskirche und ihrer Gemeinden weitere Maßnahmen zur Sicherung der kirchlichen Finanzen erfordert, wird folgendes angeordnet:

Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, sich einem bestehenden oder neu zu bildenden Kirchengemeindeverband oder Gesamtverband oder einem Propsteirentamt anzuschließen.

Bezüglich der Bildung von Kirchengemeindeverbänden und ihrer Aufgaben wird auf §§ 70—78 der Kirchenverfassung, der von Gesamtverbänden auf die Verordnung über die Bildung von Gesamtverbänden vom 10. Februar 1942 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 8) verwiesen.

Die Anordnung über die Bildung eines Propsteirentamtes trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden. Für den Aufgabenbereich und die Geschäftsführung des Propsteirentamtes ist die vom Landeskirchenamt zu erlassende Satzung maßgebend.

Dem Propsteirentamt obliegt für seinen Bereich die Erhebung der Kirchensteuern und der Pachtzinsen. Ihm können weitere Aufgaben übertragen werden. Die auf Verfassung und Gesetz beruhenden Rechte und Pflichten der kirchlichen Körperschaften bezüglich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens und der Festsetzung und Durchführung des Haushaltsplans bleiben unberührt.

Mit der Ausführung dieser Anordnung wird das Landeskirchenamt beauftragt.

Die Kirchenleitung
D. H a l f m a n n.

RL. Egb.-Nr. 331

Ausführungsanweisung zu der Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 29. März 1949.

Vom 9. Mai 1949.

Zu § 1

Eine nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer mit einem Mindesthundertfuß von 7% haben sämtliche Kirchengemeinden zu erheben, also auch diejenigen Kirchengemeinden, die bisher keine nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer oder überhaupt keine Kirchensteuer erhoben haben.

Die Frist, bis zu der Anträge auf Genehmigung eines niedrigeren Hundertfußes, der jedoch nicht unter 5% liegen darf, beim Landeskirchenamt eingegangen sein muß, wird mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit für das Kirchensteuerjahr 1949 bis zum 1. Juli verlängert. Anträge, die nach dem 1. Juli beim Landeskirchenamt eingehen, können nicht mehr bearbeitet werden.

Die Durchführung des Finanzausgleichs ist Aufgabe der Synodalausschüsse. Sie treffen Bestimmung darüber, welcher Teil des Kirchensteueraufkommens als Mehraufkommen an die Propsteikasse abzuführen ist, zu welchen Terminen die Zahlungen zu leisten sind und nach welchen Grundsätzen die einkommenden Beträge zu verwenden sind. Es sind dabei in erster Linie diejenigen Kirchengemeinden zu berücksichtigen, die trotz überdurchschnittlicher Hundertfüße zu den Maßstabsteuern nicht in der Lage sind, ihre Voranschläge ordnungsgemäß auszugleichen. Ein Bericht über das Ergebnis dieses Finanzausgleichs ist dem Landeskirchenamt zum 1. April 1950 zu erstatten.

Zu § 2

Vorauszahlungen können für das ganze Kirchensteuerjahr erhoben werden. Die Vorauszahlungen sind zu bemessen entweder in der Form der Gegenwartsbesteuerung mit dem beschlossenen Hundertfuß für Veranlagte nach Maßgabe der gleichzeitigen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, für Lohnsteuerpflichtige nach der für den vergangenen Monat des

laufenden Kirchensteuerjahres geschuldeten Lohnsteuer, oder aber in der Form der Vergangenheitsbesteuerung in Gestalt eines Bruchteiles der für das vergangene Kirchensteuerjahr veranlagten Kirchensteuer. Die Kirchengemeinden (Verbände) können gleichzeitig auf die Veranlagten die Gegenwartsbesteuerung und auf die Lohnsteuerpflichtigen die Vergangenheitsbesteuerung anwenden und umgekehrt. Die Kirchengemeinden (Verbände) können von der Vergangenheitsbesteuerung zur Gegenwartsbesteuerung übergehen und umgekehrt, getrennt für Veranlagte und für Lohnsteuerpflichtige, nur muß in der Kirchengemeinde für sämtliche Kirchensteuerpflichtige für das ganze Kirchensteuerjahr die gleiche Besteuerungsart gelten.

Die endgültige Veranlagung zu den Kirchensteuern kann auch nach Abschluß des Kirchensteuerjahres erfolgen, wenn sie mit Rücksicht auf die beschlossene Gegenwartsbesteuerung nicht vor Abschluß des Kirchensteuerjahres möglich ist.

Die in § 2 Abs. 2 und 3 zugelassene Möglichkeit einer Wahl zwischen Gegenwarts- und Vergangenheitsbesteuerung ist auf Grund einer Auflage der Landesregierung zunächst auf das Kirchensteuerjahr 1949 beschränkt.

Zu § 3

Die Heranziehung von evangelischen Forensen, das heißt von auswärts wohnenden Evangelischen, die Grundbesitz innerhalb des Bereichs der Kirchengemeinde zu eigen haben, zu der nach Maßgabe des Grundbesitzes erhobenen Kirchensteuer ist nunmehr auch für Kirchengemeinden mit neuem Kirchensteuerrecht vorgesehen. Juristische Personen können in Kirchengemeinden mit neuem Kirchensteuerrecht nach wie vor zur Kirchensteuer nicht herangezogen werden; für Kirchengemeinden mit älterem Kirchensteuerrecht verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 4

Kirchengemeinden (Verbände), die nicht bereits ein Kirchgeld von mindestens 0,20 DM monatlich = 2,40 DM jährlich erheben, sind nunmehr verpflichtet, ein Kirchgeld von dieser Mindesthöhe einzuführen. Im übrigen bleiben die bisher geltenden Vorschriften über das Kirchgeld weiterhin in Kraft (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 S. 43 und Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1938 S. 30).

Zu § 5

Die Kirchengemeinden (Verbände) haben bis zum 1. September 1949 dem Synodalausschuß die Zahl der kirchgeldpflichtigen Gemeindeglieder zu melden. Bis zum 1. Oktober 1949 ist die Hälfte des nach § 5 der Notverordnung errechneten Betrages, bis zum 1. Februar 1950 der Rest an die Propsteikasse abzuführen. Die Synodalausschüsse legen die Meldungen bis zum 1. Oktober 1949 dem Landeskirchenamt vor und führen die Beträge geschlossen bis zum 15. Oktober 1949 bzw. bis zum 15. Februar 1950 an das Landeskirchenamt ab.

Zu § 6

Die Möglichkeit, als Kirchensteuerjahr an die Stelle des Rechnungsjahres das Kalenderjahr treten zu lassen, wird nur für diejenigen Kirchengemeinden (Verbände) in Betracht kommen, die Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer nach den gleichzeitigen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und nach der für den vergangenen Monat des laufenden Kirchensteuerjahres geschuldeten Lohnsteuer erheben.

Zu § 7

Die Vorschriften der Notverordnung sowie diese Ausführungsanweisung gelten zur Zeit nicht in denjenigen Teilen der Landeskirche, die staatlich zu Hamburg gehören; auf alle anderen Kirchengemeinden finden sie Anwendung ungeachtet dessen, ob in ihnen älteres oder neues Kirchensteuerrecht gilt.

R i e l, den 9. Mai 1949.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
B ü h r k e.

S.-Nr. 6418 (Des. V)

Ausführungsbestimmungen für die Anordnung der Kirchenleitung zur Sicherung der kirchlichen Finanzen.

Kiel, den 11. April 1949.

I. Allgemeines.

Auf Grund der Anordnung der Kirchenleitung zur Sicherung der kirchlichen Finanzen vom 29. März 1949 ist jede Kirchengemeinde, die nicht bereits zu einem Kirchengemeindevorband oder einem Gesamtverband gehört, verpflichtet sich zu entscheiden, ob sie sich einem bestehenden oder neu zu bildenden Kirchengemeinde- oder Gesamtverband oder einem Propsteirentamt anschließen will. Diese Entscheidung ist ungehend, spätestens bis zum 31. Mai d. Js., durch Beschluß des Kirchenvorstandes bzw. der Kirchenvertretung zu treffen und bis zum 5. Juni d. Js. dem Synodalausschuß mitzuteilen.

Die Synodalausschüsse reichen mit ihrer Stellungnahme und eigenen Vorschlägen die Beschlüsse der kirchlichen Organe bis zum 30. Juni d. Js. an das Landeskirchenamt ein. Es ist ihre besondere Aufgabe, die Kirchengemeinden bei ihrer Entscheidung zu beraten und sich für eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende möglichst zweckmäßige Lösung einzusetzen. Zunächst erscheint es angebracht, sämtliche Vorsitzenden der Kirchenvorstände einer Propstei (Landesuperintendentur) zu einer Besprechung zusammenzurufen, in der ein einheitliches Vorgehen in der Propstei (Landesuperintendentur) anzustreben ist.

Die laufenden Verwaltungsengeschäfte der Kirchengemeinden, insbesondere die zur Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuern zu treffenden Maßnahmen, dürfen auf Grund der Durchführung der obigen Anordnung der Kirchenleitung nicht verzögert werden. Soweit schon jetzt übersehen werden kann, ob ein Anschluß an einen Kirchengemeinde- bzw. Gesamtverband oder der Zusammenschluß zu einem solchen Verband in Betracht kommt, wird empfohlen, in den in Frage kommenden Kirchengemeinden einen einheitlichen Steuerfah zu beschließen. Falls ein Propsteirentamt gebildet werden soll, brauchen keine einheitlichen Steuerfah beschlossen zu werden, weil auch bei einem Anschluß an ein Propsteirentamt jede Kirchengemeinde selbstständig die Höhe ihrer Steuern festsetzen kann (s. u.).

II. Propsteirentämter.

Die Bildung von Propsteirentämtern, für die Mustersatzungen angefordert werden können, ist nach folgenden Richtlinien vorzunehmen:

1) Aufgabenbereich.

Durch den Anschluß an ein Propsteirentamt werden die auf Verfassung oder Gesetz beruhenden Rechte und Pflichten der kirchlichen Körperschaften bezüglich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens und der Festsetzung und Durchführung des Haushaltsplans nicht berührt. Jeder Kirchenvorstand behält somit die gleichen Rechte und Pflichten wie bisher. Das Propsteirentamt hat lediglich in gleicher Weise, wie es bisher der Rechnungsführer der einzelnen Kirchengemeinde getan hat, nach Weisung des Kirchenvorstandes bestimmte Aufgaben durchzuführen, die ihm von dem Kirchenvorstand übertragen sind. Hierzu gehören nach der Anordnung der Kirchenleitung stets die Erhebung der Kirchensteuern nach Maßgabe der von dem Kirchenvorstand bzw. der Kirchenvertretung zu fassenden Beschlüsse und die Einziehung der Pachtzinsen auf Grund der von dem Kirchenvorstand abgeschlossenen Pachtverträge, zu deren Abschluß das Propsteirentamt hinzuzuziehen ist. Dem Propsteirentamt können weitere Aufgaben übertragen werden. Als solche kommen in Frage: die Vorbereitung der Umlagebeschlüsse und Voranschläge; die die Beschlüßfassung des Kirchenvorstandes vorbereitende Bearbeitung von Einsprüchen und Beschwerden in Kirchensteuer- und Pachtangelegenheiten; die Einziehung der kirchlichen Gebühren und Abgaben, der Mieten und sonstigen Einnahmen;

die getrennt nach Gemeinden vorzunehmende Führung der Rassenbücher, Hauptbücher, Rechnungen usw.; die Verwaltung der Kapitalien nach Weisung des Kirchenvorstandes sowie die Führung der Kapitalien- und Schuldenbücher; die Aufstellung der Jahresrechnungen und des Vermögensverzeichnisses;

die Vereinnahmung und Verausgabung der kirchlichen Gelder nach den Anweisungen des Kirchenvorstandes.

Die einem Propsteirentamt übertragenen Aufgaben sind vom Tage seiner Bildung an durch dieses wahrzunehmen. Der Zeitpunkt der Beauftragung ist durch Beschluß des Kirchenvorstandes schriftlich festzustellen. Von der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle übergebenen Unterlagen bzw. Vermögenswerte aufführt und ggf. den Stand der Buch- und Rechnungsführung feststellt.

2) Geschäftsführung.

Das Propsteirentamt ist verpflichtet, bei allen in seinem Amtsbereich fallenden Vorgängen die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Vorliegen ordnungsmäßiger Anweisungen des Kirchenvorstandes und etwa erforderlicher aufsichtlicher Genehmigungen, nachzuprüfen und etwaige Bedenken den Vorsitzenden der beteiligten Kirchenvorstände mitzuteilen, damit eine Klärung der Sachlage durch sie herbeigeführt wird. Das Propsteirentamt soll den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung weitgehend Hilfe leisten.

Sämtliche Verfügungen der kirchlichen Aufsichtsbehörden und alle Berichte der Synodalausschüsse und Kirchenvorstände sollen, soweit sie die dem Propsteirentamt übertragenen Aufgaben betreffen, ihm zur Kenntnis gebracht werden. Die Rechte und Pflichten der Kirchenvorstände werden hierdurch nicht berührt.

Das Propsteirentamt wird von einem Rentmeister geleitet. Der Rentmeister muß über die für sein Amt erforderliche Vorbildung und die notwendigen Erfahrungen verfügen. Die Anstellung erfolgt durch den Synodalausschuß, der auch die Bezüge festsetzt. Anstellung und Gehaltsfestsetzung bedürfen der aufsichtlichen Genehmigung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

Der Rentmeister trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Propsteirentamts. Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist in das Ermessen des Synodalausschusses gestellt. Der Rentmeister ist berechtigt, für das Propsteirentamt zu zeichnen. Bei der Verfügung über die von dem Propsteirentamt verwalteten laufenden Guthaben, Kapitalbeträge und Depots ist die Mitwirkung einer von dem Synodalausschuß zu bestimmenden zweiten Person notwendig. Im Behinderungsfall wird der Rentmeister durch eine von dem Synodalausschuß zu bestimmende Person vertreten. Der Vertreter ist grundsätzlich nicht zeichnungsberechtigt. Ihm kann jedoch ein beschränktes Zeichnungsrecht eingeräumt werden.

Neben dem Rentmeister sind gegebenenfalls die erforderlichen Hilfskräfte anzustellen. Anstellung und Besoldung regelt der Synodalausschuß im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Bei der Besetzung der für das Propsteirentamt vorgesehenen Stellen sind die bisher mit der Rechnungsführung der Kirchengemeinden betrauten Personen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Das Amt des Rentmeisters kann mit einem anderen Amt verbunden werden. Über die Verwendung der bei einer Kirchengemeinde freiverwendenden Kirchengemeindebeamten besondere Bestimmungen.

3) Kosten.

Über die Aufbringung der durch das Propsteirentamt entstehenden Kosten entscheidet die Propsteisynode. Die Kasse des Propsteirentamts trägt die gesamten durch den Büro- und Geschäftsbetrieb entstehenden Kosten einschließlich Gehälter, Raum- und Mietmiete usw. Für das Propsteirentamt ist zu Beginn des Rech-

nungsjahres ein Voranschlag aufzustellen, der von der Propsteisynode beschlossen wird und der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf. Der Voranschlag und die Jahresrechnung der Kasse des Propsteirentamts gelten als Anlage zum Voranschlag bzw. zu der Jahresrechnung der Propsteisynodalkasse.

4) Besondere Vorschriften.

Bei der Revision von Kirchengemeinden, die einem Rentamt angeschlossen sind, durch den Propsten (Landesuperintendent) findet eine Nachprüfung der kirchlichen Rechnungsführung insoweit nicht statt, als sie dem Propsteirentamt übertragen ist. Bei dem Propsteirentamt sind die ordentlichen und außerordentlichen Kassenprüfungen durch Beauftragte vorzunehmen, die von dem Synodalausschuß bestellt werden. Die gemäß § 59 der Verwaltungsordnung vorgeschriebenen ordentlichen und außerordentlichen Kassenprüfungen finden bei den einem Propsteirentamt angeschlossen Kirchengemeinden insoweit nicht statt, als die Kassenführung dem Propsteirentamt übertragen ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

S.-Nr. 5147 (Des. I)

Kirchensteuerrichtlinien 1949.

Kiel, den 9. Mai 1949.

Das Rechnungsjahr 1949 wird für die Landeskirche sowie besonders für die zuschußbedürftigen Kirchengemeinden in finanzieller Beziehung ein schweres Jahr werden. Auf den wirtschaftlich besser gestellten Kirchengemeinden ruht aus diesem Grunde eine Verantwortung, die von ihnen nicht ernst genug genommen werden kann. Nicht zuletzt von der Einsicht und von dem Verhalten dieser Kirchengemeinden im laufenden Rechnungsjahr wird es abhängen, ob es grundsätzlich möglich sein wird, die bisherige finanzielle Struktur der Landeskirche aufrechtzuerhalten, oder ob das Interesse der Gesamtheit dazu zwingen wird, wie es erst jüngst auch andere Landeskirchen nicht haben vermeiden können, noch stärkere und vermutlich ständige Eingriffe in die wirtschaftliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden vorzunehmen.

Ein wesentlicher Grund für die finanzielle Notlage ist der Umstand, daß das Lohnabzugsverfahren noch immer nicht hat eingeführt werden können, doch ist es nicht der einzige Grund. Wie wir bereits durch Rundverfügung vom 19. März den Synodalausschüssen bekanntgegeben haben, hatte zwar die Landesregierung einem Gesetzentwurf über die Einführung des Lohnabzugsverfahrens Anfang März zugestimmt, sich dann aber doch aus politischen Gründen mit der Absetzung der Vorlage von der Tagesordnung der Landtagsitzung einverstanden erklärt. Wir werden trotzdem weiterhin um die Einführung des Lohnabzugsverfahrens bemüht bleiben, nachdem inzwischen auch die Landeskirchen von Hannover, Braunschweig und Oldenburg als die fast einzigen Landeskirchen der Westzonen, die das Lohnabzugsverfahren bisher nicht besaßen, dieses nunmehr zum 1. April 1949 eingeführt haben, und nachdem das Lohnabzugsverfahren in allen Landeskirchen, die es besitzen, sich in jeder Weise bewährt hat.

Wir bedauern es, daß die Kirchensteuerrichtlinien erst heute erscheinen können. Sobald es für uns feststand, daß mit dem Lohnabzugsverfahren für den 1. April 1949 nicht gerechnet werden könne, hat die Kirchenleitung die Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts beschlossen. Die Notverordnung ist sofort der Landesregierung auf Grund des Staatsvertrages vom Jahre 1931 vorgelegt worden mit der Bitte um Mitteilung, daß die Landesregierung nicht beabsichtige, von

dem ihr zustehenden Recht, binnen Monatsfrist Einspruch einzulegen, Gebrauch zu machen. Diese Mitteilung ist uns jedoch trotz verschiedener Erinnerungen erst heute zugegangen.

1) Maßstabsteuern.

a) Kirchensteuern nach Maßgabe der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Wir halten es nicht mehr für tragbar, auf \mathcal{RM} laufende Einkommensteuern (Lohnsteuern) zum Maßstab für Kirchensteuern zu machen. Für Lohnsteuerpflichtige läßt sich ein solches Ergebnis, wenn die Vergangenheitsbesteuerung beibehalten werden soll, in der Weise vermeiden, daß etwa die für die zweite Hälfte des Jahres 1948 geschuldeten Lohnsteuern verdoppelt der Heranziehung zur Kirchensteuer zugrunde gelegt werden. Für die Besteuerung der Veranlagten werden die Kirchengemeinden nicht mehr umhin können, allgemein zur Gegenwartsbesteuerung in Gestalt der Hebung von Vorauszahlungen überzugehen.

Die Vorauszahlungen können nunmehr für das ganze Kirchensteuerjahr erhoben werden, was jedenfalls für die Kirchengemeinden von praktischer Bedeutung ist, wenn bei Anwendung der Gegenwartssteuer die gleichzeitigen Vorauszahlungen auf die staatliche Einkommensteuer zur Grundlage der Kirchensteuer gemacht werden. Zu diesem Zweck sind die Finanzämter durch Erlaß des Oberfinanzpräsidenten Schleswig-Holstein vom 7. April 1949, der gleichzeitig im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt abgedruckt wird, angewiesen worden, den örtlichen Kirchenbehörden die hierfür notwendigen Besteuerungsgrundlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich bei den zur Abgabe von vierteljährlichen Einkommenerklärungen verpflichteten Kirchensteuerpflichtigen um die jeweiligen Erklärungen für das abgelaufene Vierteljahr, die, beginnend mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung, regelmäßig von den Finanzämtern zur Einsicht erbeten werden können. Für Kirchensteuerpflichtige, deren Einkommen 1000 \mathcal{DM} im Vierteljahr nicht übersteigt, werden die Finanzämter den örtlichen Kirchenbehörden die vom Finanzamt zuletzt festgesetzten Einkommensteuervorauszahlungen aus den Steuerakten mitteilen.

Daneben werden die Kirchengemeinden (Verbände) zu prüfen haben, ob auch für die Lohnsteuerpflichtigen eine Gegenwartsbesteuerung eingeführt werden soll. Da die Höhe der Lohnsteuer, insbesondere des einzelnen Steuerpflichtigen, nicht den gleichen Schwankungen unterworfen ist wie die Höhe der Einkommensteuer eines Veranlagten, werden die Kirchengemeinden (Verbände) zu prüfen haben, ob sie für die kirchliche Besteuerung der Veranlagten unter Hebung von Vorauszahlungen zur Gegenwartsbesteuerung übergehen, dagegen es für die Lohnsteuerpflichtigen bei der Vergangenheitsbesteuerung belassen, sei es ebenfalls im Wege der Hebung von Vorauszahlungen, sei es im Wege sofortiger endgültiger Veranlagung.

Hundertfuß.

Die Neuregelung der Einkommensteuer gleichzeitig mit der Währungsreform macht es, wenn annähernd das gleiche Kirchensteueraufkommen wie vor der Währungsreform erzielt werden soll, notwendig, daß die bisherigen Kirchensteuerhundertfüße nicht unwesentlich erhöht werden. Für viele Kirchengemeinden wird es sich nicht vermeiden lassen, über den in der Notverordnung festgesetzten Mindesthundertfuß von 7% hinauszugehen. Die in § 1 Absatz 2 geschaffene Möglichkeit, einen niedrigen Hundertfuß bis 5% herab zu genehmigen,

wird nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen Platz greifen können. Die zwangsweise Einführung des Mindesthundertfaches auch für diejenigen Kirchengemeinden, die ihre eigenen Bedürfnisse mit geringeren Kirchensteuern würden befriedigen können, soll diese Kirchengemeinden praktisch in die Lage versetzen, Beträge für den in § 1 Absatz 3 der Notverordnung vorgesehenen Finanzausgleich innerhalb der Propstei bereitzustellen. Nähere Anweisungen zu dieser Vorschrift bleiben vorbehalten.

Die noch in den Kirchensteuerrichtlinien 1947 und 1948 vorgesehenen Abschläge für Steuerpflichtige der Steuergruppe III sind in Fortfall gekommen. Ebenso die Höchstgrenze von 3% des dem Steuerpflichtigen verbliebenen Nettoeinkommens.

b) Kirchensteuern nach Maßgabe des Grundbesitzes.

Eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes ist nur im Rahmen des § 3 der Notverordnung in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung eingetreten. Auf den Wortlaut dieser Bestimmungen wird daher verwiesen.

c) Kirchgeld.

Die Kirchengemeinden werden immer wieder auf die Möglichkeiten hingewiesen, die ihnen die Einführung eines Kirchgeldes oder ein Ausbau des bisher erhobenen Kirchgeldes bietet. Dieses gilt insbesondere für ein der Höhe nach nicht begrenztes gestaffeltes Kirchgeld, das die Hebung von Kirchensteuern nach Maßgabe der Grundsteuermaßbeträge oder sonst nach Maßgabe des Grundbesitzes ersetzen soll. Gerade für ländliche Gemeinden erscheint uns ein solches Kirchgeld der Weg zu einer besonders gerechten kirchlichen Besteuerung, zumal es in der Hand des Kirchenvorstandes liegt, ob und inwieweit das den Mindestsatz von 2,40 DM jährlich übersteigende Kirchgeld auf andere Kirchensteuern anzurechnen ist. Wegen der Einzelheiten wird erneut auf die Bestimmungen im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 S. 43 und 1938 S. 30 verwiesen.

2) Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern.

Die Kirchensteuern sind sowohl für Lohnsteuerpflichtige wie auch für Veranlagte als Sonderausgabe gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe abzugsfähig.

3) Erfassung der Kirchensteuerpflichtigen.

Den Kirchengemeinden (Verbänden) wird dringend empfohlen, keinen Aufwand zu scheuen, um vorhandene Kirchensteuerkarteien in jeder Beziehung auf dem laufenden zu halten oder aber, soweit eine Kirchensteuerkartei bisher nicht vorhanden ist, nunmehr eine solche Kirchensteuerkartei anzulegen. Es wird insoweit auf die gleichzeitig im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte Bekanntmachung über Kirchensteuerkarteien verwiesen.

Im übrigen verweisen wir wegen der Erfassung der Veranlagten auf die Ausführungen weiter oben über die Bereitstellung der vierteljährlichen Einkommenerklärungen bzw. der Angaben aus den Steuerakten seitens der Finanzämter. Für die Lohnsteuerpflichtigen werden, beginnend etwa im Monat Mai 1949, den örtlichen Kirchenbehörden seitens der Finanzämter die Lohnsteuerkarten 1947/48 zur Einsicht überlassen werden. Es besteht Anlaß zu der Annahme, daß die Lohnsteuerkarten eine wesentlich bessere Grundlage für die kirchliche Besteuerung bieten, als die vorjährigen Lohnsteuerüberweisungsblätter. Die Fühlungnahme mit dem Finanzamt hat auf dem Wege über den für den Sitz des Finanzamts zuständigen Synodalausschuß in Anlehnung an unsere Rundverfügung 926 vom 16. Januar 1948 zu erfolgen.

4) Haushaltsplan.

Die Gestaltung des Haushaltsplans wird in diesem Rechnungsjahr mehr denn je abhängig sein von der Höhe der tatsächlich eingehenden Kirchensteuern. Wenn auch die meisten Ausgaben der Kirchengemeinden zwangsläufig sein werden, muß trotzdem versucht werden, entsprechend der bisherigen Übung einen ordnungsmäßigen Haushaltsplan aufzustellen. Daß in diesem Jahre wirklich mit jedem Pfennig gerechnet werden muß bedarf keiner besonderen Ausführung. Etwaige Rückstände an Synodalbeiträgen und Pfarrbefolgungspflichtbeiträgen sind unter Ausgabe einzusehen. Von der Abführung dieser Rückstände und der laufenden Beträge, deren Höhe gefordert bekanntgegeben wird, wird es wesentlich abhängen, ob und inwieweit die Landeskirche ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen können. Für einen allgemeinen Lastenausgleich dagegen sind keine Beträge einzustellen (wegen der Rechtslage verweisen wir auf die an alle Kirchengemeinden gerichtete Rundverfügung 1125 vom 12. Februar 1949). Soweit sich schon bei Beginn des Rechnungsjahres übersehen läßt, welche Beträge für einen Finanzausgleich innerhalb der Propstei in Frage kommen, sind diese ebenfalls in den Haushaltsplan einzustellen. Die Frage eines über die einzelne Propstei hinausgehenden innerkirchlichen Lastenausgleichs wird der diesjährigen Landessynode zur Beratung vorgelegt werden.

5) Kirchensteuer- (Umlage-) beschlüsse.

Die Kirchensteuer- (Umlage-) beschlüsse sind nunmehr ungenügend zu fassen, und zwar in diesem Jahr erstmalig von sämtlichen Kirchengemeinden. Der Beschluß (sowohl Kirchensteuerbeschluß wie auch Umlagebeschluß) wird hinsichtlich der zu hebenden Vorauszahlungen durch einen Absatz etwa folgenden Inhalts zu ergänzen sein:

„Bis zum Empfang des endgültigen Kirchensteuerbescheides für das Kirchensteuerjahr 1949 sind auf Grund der Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 29. März 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S.) am (hier sind die Termine einzusehen, z. B. am 10. Mai, 10. August, 10. November, 10. Februar, — oder am 10. eines jeden Monats) Vorauszahlungen in folgender Weise zu leisten: (folgt Angabe der beschlossenen Regelung, also z. B. in Höhe von 8% der gleichzeitigen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer).

Die Vorauszahlungen werden auf die endgültige Kirchensteuerschuld angerechnet.

Bis zum Empfang eines Kirchensteuerbescheides für das Kirchensteuerjahr 1950 sind Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1950 in der gleichen Höhe und zu den gleichen Terminen zu leisten.“

Soweit auch von den Lohnsteuerpflichtigen Vorauszahlungen erhoben werden, ist ein weiterer entsprechender Absatz für diese anzufügen; soweit es für die Lohnsteuerpflichtigen bei der bisherigen Regelung verbleibt, bedarf es ihrer besonderen Erwähnung an dieser Stelle nicht.

Eine allgemeine aufsichtliche Genehmigung der Kirchensteuer- (Umlage-) beschlüsse ist für dieses Kirchensteuerjahr nicht erteilt worden. Die nach neuem Recht gefaßten Kirchensteuerbeschlüsse bedürfen daher in jedem Einzelfall der aufsichtlichen Genehmigung sowohl des Landeskirchenamts wie auch des zuständigen Ministeriums. Die nach einer älteren Kirchensteuerordnung gefaßten Umlagebeschlüsse bedürfen weder der kirchen- noch der staatsaufsichtlichen Genehmigung zu ihrer Gültigkeit; lediglich Kirchengemeinden, die solche Kirchensteuern zwangsweise betreiben wollen, müssen ihren Umlagebeschluß vorher auf dem Dienstwege für vollstreckbar erklären lassen. Soweit sich im Laufe der Jahre in Kirchengemeinden mit älterem Recht

der Verteilungsmaßstab geändert haben sollte oder jetzt etwa eine Änderung beabsichtigt ist, bestehen gegen die Einreichung eines solchen Beschlusses zum Zwecke der Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung keine Bedenken.

6) Einzureichende Unterlagen.

Folgende Unterlagen sind von den Kirchengemeinden (Verbänden) auszufüllen und einzureichen:

a) von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern nach neuem Recht heben:

- 1) der Kirchensteuerbeschluss für 1949 in dreifacher Ausfertigung;
- 2) der Kirchensteuerbeschluss 1948 in einfacher Ausfertigung;
- 3) Eine vom Kirchenvorstand selbst gefertigte und unter Beibrückung des Dienstfieglers unterschriebene eigene Schätzung über die Höhe der zugrundegelegten Maßstabsteuerfolle;
- 4) der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1949 (er wird den Kirchengemeinden — Verbänden — in den nächsten Tagen auf dem Dienstwege zugestellt werden);
- 5) ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes;

b) von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach einer älteren Steuerordnung heben und die die Vollstreckbarkeitserklärung des Umlagebeschlusses beantragen:

die gleichen Unterlagen wie unter a);
an die Stelle der Kirchensteuerbeschlüsse treten die Umlagebeschlüsse für die beiden Jahre in gleicher Anzahl;

c) von Kirchengemeinden, die teils nach neuem Recht, teils nach einer älteren Steuerordnung Kirchensteuern erheben: die sich aus Ziffer a) und aus Ziffer b) ergebenden Unterlagen;

d) von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) ausschließlich nach einer älteren Steuerordnung erheben und eine Vollstreckbarkeitserklärung des Umlagebeschlusses nicht beantragen:

nur der ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1949.

7) Termine.

Die hiernach einzureichenden Unterlagen müssen spätestens am 10. September 1949 dem Synodalausschuss vorliegen. Kirchengemeinden (Verbände), die einen Antrag auf Genehmigung eines niedrigeren Hundertsatzes als 7% stellen wollen, müssen diesen Antrag so rechtzeitig einreichen, daß er spätestens am 1. Juli beim Landeskirchenamt eingegangen ist.

Die Synodalausschlüsse prüfen die eingereichten Unterlagen daraufhin, ob sie vollständig sind und keine offensichtlichen Mängel aufweisen; die Prüfung ist an der hierfür vorgesehenen Stelle am Schlusse des Kirchensteuerfragebogens vom Synodalausschuss zu bescheinigen. Die Unterlagen sind alsdann vom Synodalausschuss einzeln alsbald nach der Prüfung, falls diese nicht zu einer Rückgabe der Unterlagen an den Kirchenvorstand führt, dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bü r k e.

S.-Nr. 6419 (Dez. V)

Bereitstellung von Besteuerungsgrundlagen seitens der Finanzämter für Zwecke der Kirchensteuern.

K i e l, den 28. April 1949.

Nachstehend wird der Erlass des Oberfinanzpräsidenten vom 7. April 1949 bekanntgegeben.

„Der Oberfinanzpräsident
Schleswig-Holstein

K i e l, 7. April 1949.

S 2270 A — St 11/111
S 2233 A

Betr.: Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Kirchensteuer.

1. Zu veranlagende Steuerpflichtige.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche beabsichtigt, bei der Erhebung der Kirchensteuer Vorauszahlungen für die zur Einkommensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen mit Wirkung vom 1. Januar 1949 — ebenso wie bei der Einkommensteuer — zur Gegenwartsbesteuerung überzugehen. Bei der Bemessung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen soll das Einkommen bzw. die Einkommensteuer des jeweils abgelaufenen Kalendervierteljahres die Grundlage bilden.

Unter Bezugnahme auf § 18 Ziff. 6 AO bitte ich, auf Antrag den örtlichen Kirchenbehörden die Besteuerungsgrundlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Dazu bemerke ich folgendes:

Als Besteuerungsgrundlage kommen bei den zur Abgabe von vierteljährlichen Einkommenserklärungen Verpflichteten die jeweils abgegebenen vierteljährlichen Einkommenserklärungen für das abgelaufene Kalendervierteljahr in Betracht, aus denen die für das abgelaufene Vierteljahr geschuldete Einkommensteuer ersichtlich ist. Pflichtige, deren Einkünfte 1000 DM im Vierteljahr nicht überstiegen hat, sind von der Abgabe der vierteljährlichen Einkommenserklärungen befreit. In diesen Fällen ist den Kirchenbehörden die vom Finanzamt zuletzt festgesetzte Einkommensteuervorauszahlung aus den Steuerakten mitzuteilen.

2. Lohnsteuerpflichtige.

Ich bitte, die Lohnsteuerkarten 1947 (1948) nach Abgabe durch die Arbeitgeber den Beauftragten der Kirchengemeinden zur Verfügung zu stellen. Die Beauftragten der Kirchengemeinden werden sich wegen der Auswärtigkeit mit den Finanzämtern in Verbindung setzen. Die Lohnsteuerkarten sind nach der Auswertung durch die Kirchengemeinden an die Finanzämter zurückzugeben. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Kirchengemeinden in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer nicht am Ort der Betriebsstätte wohnt, die Lohnsteuerkarten an die zuständigen auswärtigen Kirchengemeinden zur Auswertung abgeben.

In Vertretung:

gez. Dr. Wiener.

Finanzämter des Bezirks — Auflage Sach- und Bezirksbearbeiter.“

*

Die im letzten Absatz gewählten Vordruckmuster mit Kennzeichnung des für die Berechnung der Kirchensteuer maßgebenden Einkommensteuerbetrages werden den Kirchengemeinden in den nächsten Tagen durch Rundverfügung zugehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

S.-Nr. 5108 (Dez. V)

Einführung einer einheitlichen Kirchensteuerkarteikarte.

Kiel, den 9. Mai 1949.

Eine einwandfreie und zuverlässige Kirchensteuerkarte, die auf dem laufenden gehalten ist, bedeutet für die Kirchengemeinden (Verbände) die größtmögliche Sicherheit und gleichzeitig die stärkste Unabhängigkeit von allen anderen Instanzen bei der Durchführung des Kirchensteuergeschäfts. Auch nach einer Einführung des Lohnabzugsverfahrens wird jede Kirchensteuerkarte ihren Wert behalten und weiter geführt werden. Nachdem daher eine Kommission von Sachbearbeitern der Kirchengemeinden und Verbände unserer Landeskirche in langen Beratungen eine Kirchensteuerkarte erarbeitet hat, die nach Form und Inhalt als besonders zweckmäßig angesehen werden kann, wird diese Form der Karteikarte für alle Fälle der Neuanlegung einer Kirchensteuerkarte für verbindlich erklärt. Ein Zwang, diese Karteikarte zu benutzen, besteht vorerst nur für diejenigen Kirchengemeinden (Verbände), die bisher eine Kirchensteuerkarte nicht besitzen, solche jedoch nunmehr einführen wollen. Alle anderen Kirchengemeinden (Verbände) werden ersucht zu prüfen, inwieweit für ihre Verhältnisse die Einführung der neuen Karteikarte zweckmäßig erscheint. Eine Einführung der Karteikarte für den gesamten Bereich der Landeskirche bleibt vorbehalten.

Ein Muster der Karteikarte wird allen Kirchengemeinden (Verbänden) in den nächsten Tagen gleichzeitig mit dem Kirchensteuerfragebogen zugehen. Die Karteikarten können nach diesem Muster jederzeit bei der Firma Schmidt & Klaunig, Kiel, Haßstraße 13/15 bestellt werden, und zwar zu einem Preise von 39,— DM pro 1000 bei gleichzeitiger Abnahme von weniger als 5000 Karten, von 34,— DM pro 1000 bei einer gleichzeitigen Abnahme von 5 — 10 000 Karten, von 29,— DM pro 1000 bei einer gleichzeitigen Abnahme von mehr als 10 000 Karten. Es bestehen keine Bedenken, die Karteikarten auch bei einer anderen Firma zu beziehen, doch müssen sie nach Form und Inhalt vollständig dem Muster entsprechen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
E b f e n.

J.-Nr. 6420 (Dez. V)

Landeskirchliche Umlage 1949.

Kiel, den 22. April 1949.

Der Finanzausschuß der Landessynode, dem die Landessynode die Beschlusfassung über die landeskirchliche Umlage des Rechnungsjahres 1949 übertragen hat, hat in seiner Sitzung am 15. März 1949 folgenden Beschluß gefaßt:

„Zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1949 wird eine landeskirchliche Umlage von 1 287 000,— DM erhoben. Die Umlage ist nach dem Kirchensteuerkatasterstand der Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände und Gesamtverbände in der Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. März 1949 auf die Propsteien unzuliegen. Bis zur Errechnung der hiernach auf die Propsteien entfallenden Umlageanteile sind von ihnen Vorauszahlungen nach Maßgabe des Kirchensteuersolls für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. März 1949 zu leisten.

Die Umlagebeiträge der Propsteien sind vierteljährlich am 1. Mai, 1. August, 1. November 1949 und am 1. Februar 1950 an die Landeskirchenkasse zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung der Beträge können nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Zahltag gefordert werden.“

Dieser Beschluß des Finanzausschusses ist vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen am 19. April 1949 von staatsaufsichtswegen genehmigt worden.

Die nach der vorläufigen Verteilung als Vorauszahlung am 1. Mai 1949 fällige Vierteljahresrate ist aus der Anlage des Rundschreibens vom 19. März 1949 — Nr. 3687 — zu ersehen. Die Propsteien werden gebeten, um die pünktliche Überweisung des auf sie entfallenden Umlagebetrages und der Rückstände bemüht zu sein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r l e.

J.-Nr. 5618 (Dez. I)

Ausgrenzung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin 3 in Kiel, Propstei Kiel, wird zum 1. Juli 1949 frei und soll baldmöglichst wieder besetzt werden. Sie wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt nach Präsentation durch den Kirchenvorstand durch Wahl der Gemeinde. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind innerhalb 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes an den Synodalausschuß in Kiel, Kirchhofallee 61 einzureichen. Über die Wohnverhältnisse im Pastorat gibt der Synodalausschuß auf Wunsch Auskunft.

J.-Nr. 5643 (Dez. II)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Karby, Propstei Hütten, wird durch Fortgang des bisherigen Stelleninhabers demnächst frei.

Der Kirchenvorstand hat beschlossen, die Besetzung durch Wahl seitens des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch das Patronat vorzunehmen. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an das Patronat der Kirche zu Karby durch den Synodalausschuß in Gattorf zu richten. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5607 (Dez. II)

Die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Odesloe, Propstei Segeberg, wird zum 1. Mai 1949 frei und hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder nach Präsentation durch den Kirchenvorstand.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Bad Segeberg zu richten.

Über die Wohnraumverhältnisse gibt der Kirchenvorstand Bad Odesloe, Kirchberg 1, Auskunft.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5709 (Dez. II)